



Metropolis

Diskussion über den Dächern Wiens: Claudius Weingrill (BIG), Friedrich Müller-Urli (FV Ingenieurbüros), Andreas Gobiet (VZI), Petra Rindler (Pflaum Karlberger Wiener Opetnik), Christian Aulinger (Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen), Werner Schuster, Magistratsdirektion Wien (v.l.).

rantie in den „Allgemeinen Vertragsbestimmungen der Stadt Wien für Leistungen“/WD 313. „Wir vergeben pro Jahr zwischen 10 und 15 Mio. € Auftragssumme an Planungsleistungen. Da zahlt es sich aus, die Vertragsbestimmungen zu lesen und dies bei Verträgen mit vergebenden Dienststellen entsprechend einzubringen“, empfiehlt Schuster.

Natürlich müsse man sich das durchrechnen, denn auch Bankgarantien seien nicht umsonst, ergänzt Friedrich Müller-Urli, Präsident des Fachverbands der Ingenieurbüros. Sie könnten aber einen wertvollen Beitrag zu einem ausgeglichenen Auftraggeber- und -nehmerverhältnis leisten. „Kurz vor dem Zahlungsziel Nachforderungen einzubringen, so wie es jetzt teilweise praktiziert wird, ist natürlich nicht die feine Art und entspricht sicher nicht einer fairen Kultur auf Augenhöhe. Bankgarantien könnten dagegen die Akzeptanz von Rechnungen erhöhen“, so Müller-Urli.

Mängel prüfbar darstellen

Eine weitere Herausforderung stellt die Zurückbehaltung des Werklohns während eines laufenden Vertragsverhältnisses dar. Dies ist derzeit seitens des Auftraggebers ohne konkrete Nennung und prüfbare Darstellung von zu diesem Zeitpunkt behaupteten Mängeln möglich.

„Der Auftraggeber sollte verpflichtet werden, den behaupteten Schaden oder Mangel so konkret darzustellen, dass dieser für die Auftragnehmer und deren Haftpflichtversicherungen prüfbar ist. Bloß pro forma

behauptete Mängel sollen nicht zur Zurückbehaltung berechtigen“, betont Christian Aulinger, Präsident der Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen. Wenn Auftraggeber vereinbarte Zahlungen zurückhalten, ohne einen konkreten Mangel oder Schaden zu behaupten, sollte Auftragnehmern das Leistungseinstellungsrecht eingeräumt werden.

Was konkret und prüfbar ist, müsse aber von Auftraggeber

”

Aus unserer Sicht hat die Zahlungsmoral von Bund und Ländern in den letzten Jahren eher zugenommen – trotzdem ...

Friedrich Müller-Urli
Präsident des FV
der Ingenieurbüros

“

und -nehmer gemeinsam im Vorfeld festgelegt werden, betont Claudius Weingrill von der Bundesimmobiliengesellschaft. „Im Gegensatz zum Mangel, den ein Bauunternehmer auf einer Baustelle erwirkt, der dann durch einen Sachverständigen klar bewertet wird, ist das bei Dienstleistungen nicht so einfach möglich. Hier braucht es eine klare Prozess- und Organisationsstruktur – das ist auch ein Thema für Versicherungen.“

Mehr Bonität soll her

Die Sicherstellung des Honorars auch von öffentlichen Auftraggebern könnte zur Steigerung der Bonität von Auftragnehmern beitragen. Demzufolge wird die Ausweitung des § 1170b ABGB, „Sicherstellung bei Bauverträgen“, auf öffentliche Unternehmen als sinnvolle Maßnahme erachtet, die nicht nur positive Effekte auf das beteiligte Unternehmen hätte, sondern insgesamt zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Österreich beitragen würde.

Antragslegitimation

Um öffentliche Ausschreibungen kalkulierbar zu machen, ist es unumgänglich, dass die Ausschreibungsunterlagen öffentlicher Auftraggeber fair und ausgewogen gestaltet werden, sodass nicht vorhersehbare Risiken vermieden werden.

„Teilnehmende Architektur-, Ziviltechniker- und Ingenieurbüros zögern oft, Bedingungen im Rahmen von öffentlichen Ausschreibungen zu bekämpfen, um nicht schon vor einer Auftragserteilung einen Rechtsstreit mit dem potenziellen zukünftigen Auftraggeber austragen zu müssen“, kommentiert Petra Rindler, Partnerin der RA-Kanzlei Pflaum Karlberger Wiener Opetnik. „Für eine effiziente Überprüfung der Ausschreibungsunterlagen wäre es daher geradezu eine notwendige Voraussetzung, dass nicht nur die einzelnen an einem Auftrag Interessierten, sondern darüber hinaus auch deren Interessensvertretungen berechtigt sind, die Ausschreibungsunterlagen anzufechten.“

Hand möglich“, ist Gobiet überzeugt. „Das wäre eine Win-Win-Situation für Auftragnehmer und -geber. Es macht den Umgang mit jährlich zu vergebenden Budgets für die öffentliche Hand leichter, erhöht die Liquidität und Bonität von Firmen und stärkt damit unseren Wirtschaftsstandort.“

Bei der Stadt Wien sei dies bereits jetzt möglich, sagt Werner Schuster von der Magistratsdirektion. So findet sich die Option für Vorauszahlungen mit Sicherstellung in Form einer Bankga-

Die fünf Wünsche auf einen Blick

1. Modalitäten

Kurze, angemessene Teilzahlungen (zweiwöchentlich oder monatlich), kurze Zahlungsziele (10 oder 14 Tage), im besten Fall Akontozahlung dank Bankgarantie (z.B. 20%).

2. § 1052 ABGB

Während des laufenden Vertragsverhältnisses darf der Werklohn nicht unter Berufung auf bloße pro forma-Begründungen zurückgehalten werden.

3. Aufhören!

Auftragnehmer können die Leistungen einstellen, wenn der Werklohn zurückgehalten wird, ohne dass konkreter Mangel oder Schaden festgestellt wurde.

4. Bonität

Ausweitung des § 1170b ABGB auf öffentliche Unternehmen: Eine Sicherstellung von 20% des ausstehenden Honorars trägt zur Steigerung der Bonität von Auftragnehmern bei und stärkt damit den Wirtschaftsstandort Österreich.

5. Einspruch!

Um Ausschreibungsunterlagen zu optimieren und evtl. Rechtswidrigkeiten zu vermeiden, soll es nicht nur den bewerbenden Unternehmen und interessierten Teilnehmern, sondern auch Interessensvertretungen möglich werden, gegen Ausschreibungen der öffentlichen Hand vorzugehen.